

Abfallamt

Sofern außer Gülle und/oder nachwachsende Rohstoffe (NawaRo) weitere Stoffe (Bioabfälle) vergärt werden sollen, sind zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung (Grundpflicht aus § 7 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz) die in der Bioabfallverordnung enthaltenen Anforderungen vom Biogasanlagenbetreiber zu beachten, z. B. Hygienisierungsvorgaben, Untersuchungs- und Dokumentations- bzw. Nachweispflichten, und zwar sowohl bezüglich des Inputs als auch in Bezug auf den Output (abgegebene Gärprodukte etc.).

Sofern von diesen Anforderungen abgewichen werden soll, ist hierfür eine entsprechende Genehmigung bzw. Befreiung erforderlich, die vom Biogasanlagenbetreiber zu beantragen ist.

Nähere Auskünfte über die abfallrechtlichen Bestimmungen für die verschiedenen Einsatzstoffe erhalten Sie bei folgenden

Ansprechpartnerinnen:

Frau Sontheimer, Tel.: 07433/92-1383,
Frau Fischer, Tel.: 07433/92-1384, vormittags.

Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Die Zulassung von Biogasanlagen gemäß Artikel 24 g der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte erfolgt grundsätzlich unter Einhaltung der in Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 aufgeführten Anforderungen.

Für die Zulassung zuständig ist:

- das Landratsamt - Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz - bei Vergärung von Gülle, Milch und Kolostrum oder

- das Regierungspräsidium Tübingen, Referat 35, bei Vergärung von tierischen Nebenprodukten (Ausnahme: ausschließliche Vergärung von Gülle, Milch und Kolostrum)

Der Antrag auf Zulassung ist in allen Fällen an das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Landratsamt Zollernalbkreis, Robert-Wahl-Str. 7, 72336 Balingen, das auch für die laufende Überwachung zuständig ist, zu stellen.

Ansprechpartnerin:

Frau Dr. Schott, Tel.: 07433/92-1908

Bauamt

Form und Inhalt eines Bauantrages nach § 53 der Landesbauordnung (LBO) i. V. m. der Verordnung über das baurechtliche Verfahren Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO)

1. Bauantragsformular (abrufbar unter www.zollernalbkreis.de oder bei den Rathäusern als Formularsatz erhältlich)
2. Zulassung Entwurfsverfasser
3. Baubeschreibung/Erläuterung/ Betriebsbeschreibung
4. Ggf. Antrag auf Abweichung (Befreiungen, Ausnahmen)
5. Amtlicher Lageplan
6. Qualifizierter Freiflächenplan (nicht erforderlich bei Nutzungsänderungen)
7. Prüffähige Berechnung vorhandener und geplanter baulicher Anlagen
8. Nachweis über den Stellplatzbedarf
9. Bauzeichnungen
10. Bautechnische Nachweise
11. Statistischer Erhebungsbogen

Diese aufgezählten Antragsunterlagen stellen die Mindestanforderung dar. Im Prüfverfahren können nach Erforderlichkeit weitere Unterlagen angefordert werden. Der Antrag und die Unterlagen sind mindestens dreifach einzureichen.

Er ist bei dem jeweiligen Bürgermeisteramt der Gemeinde in welcher das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt, abzugeben.

Ansprechpartner:

Herr Ridder, Tel.: 07433/92-1308

Brandschutz

Das Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens durch das Bauamt beteiligt. Die Anforderungen werden objektbezogen festgelegt. Folgende Punkte sind i.d.R. erforderlich:

- Vorhaltung von Feuerlöschern
- Darstellung der Biogasanlage auf einem vereinfachten Feuerwehrplan
- Sicherstellung der Löschwasserversorgung (sofern aus der öffentlichen Wasserversorgung keine ausreichende Wassermenge entnommen werden kann, ist ein Löschwasserteich/-behälter erforderlich)
- Der örtlichen Feuerwehr sind Übungen zu ermöglichen

Ansprechpartner:

Brand- und Katastrophenschutz,
Tel.: 07433/92-1333

Immissionsschutz/ Gewerbeaufsicht

Biogasanlagen können immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sein, dies ist u.a. abhängig von:

- Der Feuerungswärmeleistung 1 MW bis weniger als 10 MW (Nr.1.2.2.2 des Anhangs 1 gemäß der 4. BImSchV).
- Anlagen zur Lagerung von Gülle oder Gärresten von 6500 m³ oder mehr (Nr. 9.36 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

- Und Anlagen zur Erzeugung von Biogas mit einer Produktionskapazität von 1,2 Millionen Normkubikmetern je Jahr oder mehr. (Nr. 1.15 des Anhangs 1 gemäß der 4. BImSchV).

Für Biogasanlagen gelten drei wesentliche Regelungsbereiche:

1. Anlagensicherheit bei der Errichtung und beim Betrieb von Biogasanlagen,
2. Inverkehrbringen von Biogasanlagen gemäß Geräte- und Produktsicherheitsgesetz in Verbindung mit europäischen Richtlinien,
3. Schutz von beschäftigten Personen bei Tätigkeiten an Biogasanlagen.
4. Immissionsschutz, Schutz der Nachbarschaft vor Lärm und Gerüchen, Abgasgrenzwerte

Die Betriebssicherheitsverordnung, die Sicherheitsregeln für Biogasanlagen der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft, die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm sind zu beachten!

Ansprechpartner/in:

Frau Barth-Lafargue, Tel.: 07433/92-1307

Herr Knor, Tel.: 07433/92-1733

Landwirtschaftsamt

Das Landwirtschaftsamt ist Ihre Anlaufstelle für die Bereiche Privilegierung, Düngeverordnung, Nährstoffvergleich, Biogas-Fruchtfolgen und Betriebswirtschaft.

Ansprechpartner/in:

Betriebswirtschaft:

Herr Schmid, Tel.: 07433/92-1943

Düngeverordnung und Nährstoffvergleich:

Frau Pfriendler, Tel.: 07433/92-1946

Privilegierung:

Frau Dr. Fehrenbach-Neumann,

Tel.: 07433/92-1944

Untere Naturschutzbehörde

Eingriffe in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt, die durch den Bau einer Biogasanlage verursacht werden, sind möglichst vor Ort auszugleichen. Je nach Schwere des Eingriffs bedarf es daher eines einfachen landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) oder bei geringen Eingriffen eines Bepflanzungsplanes, der zusammen mit dem Genehmigungsantrag einzureichen ist.

Der LBP muss Angaben zu Art und Schwere des Eingriffs enthalten und einen angemessenen Ausgleich festlegen mit Angaben zu Art, Standort und Umfang des Ausgleichs (Eingriffs-/Ausgleichsbilanz).

Der Bepflanzungsplan muss Angaben zu Art, Anzahl, Standort und Qualität der Pflanzen machen. Die Bepflanzung soll die Biogasanlage möglichst in das vorhandene Landschaftsbild einbinden. Als Pflanzen können nur standortgerechte, heimische Pflanzen zugelassen werden.

Ansprechpartner:

Herr Eckert, Tel.: 07433/92-1342

Wasser- und Bodenschutz

Nähere Informationen sind der Broschüre: „Wasserwirtschaftliche Anforderungen an landwirtschaftliche Biogasanlagen“, sowie dem Merkblatt: „Gülle-Festmist-Jauche-Silage-Sickersaft-Gärreste-Gewässerschutz (JGS-Anlagen)“ zu entnehmen und können auf der Internetseite <https://www.zollernalbkreis.de/Lde/landratsamt/aemter++und+organisation/Gewerbe+incl+Landwirtschaft> abgerufen werden.

Sinnvoll ist vor Planungsbeginn Verbindung mit uns aufzunehmen.

Ansprechpartner:

Herr Stauß, Tel.: 07433/92-1782

Herr Karrais, Tel.: 07433/92-1778

Biogasanlagen

Merkblatt für Biogasanlagen- betreiber

Informationen über zu beachtende
Vorschriften und Richtlinien bei Planung,
Betrieb und Stilllegung

Landratsamt Zollernalbkreis
Hirschbergstr. 29, 72336 Balingen
Tel.: 07433/92-01, Fax: 07433/92-1666
Mail: post@zollernalbkreis.de
Internet: www.zollernalbkreis.de

Stand März 2019